

Wie erhält man einen Wohnberechtigungsschein?

Wenn Sie eine öffentlich geförderte Wohnung (Sozialwohnung) mieten möchten, ist ein Wohnberechtigungsschein (WBS) erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass diese Wohnungen in Übereinstimmung mit den Förderzielen des sozialen Wohnungsbaues genutzt werden.

Maßgebend für die Ausstellung eines WBS ist die Größe der Wohnung und das jeweilige Einkommen, welches eine gesetzlich vorgeschriebene Einkommensgrenze nicht übersteigen darf. Der WBS wird vom Ausstellungsdatum für die Dauer eines Jahres erteilt und gibt die zum Haushalt gehörenden Personen und die maximale Größe der künftigen Wohnung an. Der WBS gilt nur für das Bundesland, in dem er ausgestellt wurde.

Wer bekommt den WBS?

Gemäß § 18 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) dürfen öffentlich geförderte Wohnungen nur solchen Wohnungssuchenden überlassen werden, deren Jahreseinkommen aller zur Familie rechnenden Angehörigen die maßgebende Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Für einen WBS gelten seit 01. Januar 2019 folgende Einkommensgrenzen:

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze	Wohnungsgröße
1 Person	19.350 €	50 qm
2 Personen	23.310 €	65 qm oder 2 Räume
3 Personen	28.670 €	80 qm oder 3 Räume
4 Personen	34.030 €	95 qm oder 4 Räume
5 Personen	39.390 €	110 qm oder 5 Räume

Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich

- die maßgebende Einkommensgrenze um 5.360 Euro je Person - für jedes Kind um 700 €

- und die angemessene Wohnungsgröße um 15 qm oder 1 Raum.